

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen zu
eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Beleg von A. Brey.
Druck von C. A. H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover.
Redaktionsschluss: Sonnabend mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Ausfahrt 3002.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Bahnstellen-Anzeigen die
3 geplante Kolonel-Zeile
50.—
Geschäftsanzeigen werden
nicht angenommen.

Berichtigung der Wahlkreiseinteilung für die Wahl der Delegierten zum 13. ordentlichen Verbandstag.

Die Verschmelzung der Bahlstellen im Westerwald und die Zusammenlegung der Bahlstellen Krefeld und Uerdingen hat eine Umgestaltung der Wahlkreise erfordert.

Wahlkreis 213. Gladbach (Kreis Neuwied), Kreuznach, Sobernheim, Monzingen, Horchheim, Rhens, Königswinter, Trier.

Wahlkreis 214. Vondorf, Böck-Heimbach, Koblenz, Neuwied, Hönnigen, Wallendorf.

Wahlkreis 215. Brohl, Burgbrohl, Andernach, Niederbreisig, Plaist, Brohltal, Sinzig, Urmitz.

Wahlkreis 215a. Höhe-Grenzhausen. (Aus Wahlkreis Nr. 199 fallen die Bahlstellen Würges und Niederlahnstein, aus Nr. 206 die Bahlstellen Freirachdorf fort.)

Wahlkreis 217. Kleve-Goch, M.-Gladbach.

Wahlkreis 217a. Krefeld-Uerdingen.

Wahlkreis 218. Neuß, Homberg.

Die Neuauflistung der Arbeitsordnung.

Trotz der vielfachen Ausgestaltung, die in letzter Zeit das Arbeiterrecht gefunden hat, ist die schon einige Jahrzehnte alte Einrichtung der „Arbeitsordnung“ bestehen geblieben. Eine solche muß nach wie vor in allen Betrieben, in denen in der Regel 20 und mehr Arbeiter beschäftigt werden, vorhanden sein. Der Unternehmer solcher Betriebe kann zur Aufstellung einer solchen Arbeitsordnung gezwungen werden. Freilich hat die Bedeutung der Arbeitsordnung neuerdings sehr verloren, namentlich, wie wir unlängst in einem Artikel nachwiesen, durch die Verordnung über die Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918. Die Rechtslage ist jetzt die, daß nunmehr die Vorschriften eines Tarifvertrags an erster, maßgebender Stelle stehen und jene einer Arbeitsordnung nur untergeordnete Bedeutung haben. Das gilt auch für Tarifverträge, die für „allgemein verbindlich“ erklärt worden sind.

Seit hat die Einrichtung der Arbeitsordnung einige Veränderungen durch das Betriebsratgesetz erfahren. Die wichtigste Bestimmung ist die, daß nach § 80 Absatz 3 des Gesetzes binnen drei Monaten nach Inkrafttreten derselben eine neue Arbeitsordnung zu erlassen ist, wenn die bisher geltende Arbeitsordnung schon vor dem 1. Januar 1919 erlassen wurde. Das Gesetz trat mit dem 9. Februar 1920 in Kraft, folglich muß die neue Arbeitsordnung bis zum 9. Mai 1920 „erlassen“ werden. In den gesamten Gesetzesmaterialien, auch in dem Auszugsbuch, findet sich nicht die geringste Begründung für die Vorschrift. Vielleicht, weil sie so außerordentlich nah liegt und selbstverständlich ist: es soll einmal aufgeräumt werden mit den veralteten Vorschriften in manchen Arbeitsordnungen, die in unserer neuen Zeit absolut nicht mehr hineinpassen. Zum Teil sind die Arbeitsordnungen Jahrzehnte alt, sind durch eine Reihe anderweitige Gesetzesbestimmungen und abweichende Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft des Betriebes längst überholt wurden und sind daher auch rein rechtlich nicht mehr aufrecht zu halten. Eine Neuauflistung ist daher auch aus diesen Gründen unbedingt erforderlich.

Nach den seitherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung hatte der Arbeitgeber den Entwurf der Arbeitsordnung aufzustellen. Den Arbeitern des Betriebes war nur Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Seit ist das Verfahren ein etwas anderes geworden. Allerdings hat auch jetzt noch der Arbeitgeber den Entwurf der Arbeitsordnung aufzustellen, „soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen“. Auch hier kommt zum Ausdruck, daß der Tarifvertrag über der Arbeitsordnung steht und sich die Arbeitsordnung nach ihm zu richten hat. Der Entwurf des Arbeitgebers ist dann dem Betriebsrat vorzulegen. Handelt es sich nur um die Arbeitsordnung (oder sonstige Dienstvorschriften) für einen Gruppe der Arbeitnehmer, also für Arbeiter oder Angestellte, so ist der Entwurf dem zuständigen Arbeiterrat oder Angestellerrat zu unterbreiten. Es ist dann im Rahmen der Geschäftsführung des Betriebsrates über den Entwurf zu verhandeln. Es ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß hierzu der Arbeitgeber einzuladen ist, doch ergibt sich diese Notwendigkeit aus einer Reihe anderer Vorschriften.

Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuss anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Die bindende Entscheidung darf sich auch auf Pausen, Beginn und Ende der Arbeitszeit erstrecken, nicht aber auch auf deren Gesamtdauer. Letztgedachte Einrichtung ist in das Gesetz aufgenommen worden, weil hierüber größtenteils gesetzliche Vorschriften bestehen. Sie widerspricht auch nicht den bisherigen gesetzlichen Vorschriften. Wenn im § 134b der Gewerbeordnung die Festsetzung von Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie der Pausen als einer der Gegenstände der Arbeitsordnung genannt ist, so soll damit nicht die Arbeitsdauer an sich geregelt werden, sondern nur die Begrenzung nach Tagesstunden. Sowohl also nicht gegen Gesetzesvorschriften verstößen wird, kann die Dauer der Arbeitszeit auch außerhalb der Arbeitsordnung durch Vereinbarung mit dem Unternehmer jederzeit beliebig geregelt werden. In Gesetzesvorschriften über die Frage kommt zur Zeit

in erster Linie das Gesetz über den Achtfundstag in Betracht. Das vorstehend geschilderte Verfahren ist auch bei jeder Änderung der Arbeitsordnung einzuschlagen, die im Sinne des Gesetzes als eine „Neuaufstellung“ gilt.

Einige weitere formale Änderungen der Einrichtung der Arbeitsordnung enthalten noch § 104 des Betriebsratgesetzes. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung wird vorgeschrieben, daß als derjenige, der die Arbeitsordnung und die Nachträge zu derselben erlässt, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat gilt. Es soll dadurch auch äußerlich in die Erscheinung treten, daß die Arbeitsordnung nicht mehr eine einzelne Anweisung des Unternehmers ist, sondern daß sie eine Vereinbarung des Betriebsrates mit dem Unternehmer darstellt, die als gleichberechtigte Parteien über sie verhandelten und für die auch der Betriebsrat die Verantwortung mit übernimmt. Als Unterschrift des Betriebsrates gilt diejenige des Obmannes. Der Paragraph 134c Absatz 1 der Gewerbeordnung wird dahin geändert, daß die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu ihr binnen drei Tagen nach dem Erlass in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen ist.

Eine Änderung hat noch § 134b Ziffer 4 der Gewerbeordnung erfuhr. Dort ist festgelegt, daß in der Arbeitsordnung die Verhängung von Ordnungsstrafen zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes vorgesehen werden kann. Das Gesetz ließ bisher zu, daß diese Strafen vom Unternehmer oder seinen Vertretern allein verhängt werden. Nunmehr bestimmt das Betriebsratgesetz, daß diese Festsetzung durch den Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat zu erfolgen hat. In Streitsällen entscheidet der Schlichtungsausschuss.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch die vorläufige Landarbeitsordnung eine Veränderung erfahren hat. Das Betriebsratgesetz bestimmt in § 104 noch, daß der Paragraph 13 Satz 1 derselben folgende Fassung erhält: „In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle aufzuhängen.“ Seither war daselbst nur die Rede davon, daß in Betrieben, in denen ein Arbeiterrat besteht, nach Anhörung desselben eine Arbeitsordnung zu erlassen ist. In ihrer Wirkung läuft also die neue Fassung der Landarbeitsordnung darauf hinaus, daß in der Landwirtschaft dieselben Einrichtungen bestehen wie im Gewerbe. Auch in der Landwirtschaft müssen in allen Betrieben, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, Betriebsräte bestehen.

Ein anderes Kapitel ist, welchen Stand die neu aufzustellenden Arbeitsordnungen erhalten sollen. Unseres Erachtens wird es gut sein, ihren Inhalt möglichst zu beschränken. Wir sehen die Arbeitsordnung ohnehin als eine überlebte und (wie oben dargelegt) auch überholte Einrichtung an. Es wird vielleicht nur eine Frage der Zeit sein, daß sie überhaupt aus unserem Arbeiterrecht verschwindet. Vorläufig ist sie als so etwas wie ein notwendiges Nebel anzusehen. Deshalb wird es gut sein, nur das hineinzubringen, was unbedingt erforderlich ist, und die anderen Fragen der Regelung durch Tarifvertrag usw. zu überlassen.

Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten: 1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen; 2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewiesen soll, über die Frist der zulässigen Aufklärung sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Aussitz aus der Arbeit ohne Aufklärung erfolgen darf; 4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen; 5. sofern die Beurteilung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des Paragraphen 134 Absatz 1 ausbedungen wird, über die Bewendung der erwirkten Beträge. Darüber hinaus kann sie noch mancherlei vorschreiben über die weitere Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe.

In erster Linie ist darauf zu sehen, daß die Strafvorschriften (Ordnungsstrafen) gänzlich beseitigt werden. In vielen Betrieben konnte man sie schon seither nicht. Die „Bestrafung“ des Arbeiters ist eigentlich mit dem „freien“ Arbeitsvertrag unvereinbar und ein Rückschlag in die Zeit der Hörigkeit. Jedemfalls gibt es Mittel, die Ordnung im Betriebe auch ohne solche Gewaltmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Wenn Belehrungen und Ermahnungen nichts helfen, werden die Strafen auch nichts vermögen. Viele Arbeitsordnungen enthalten noch Vorschriften über die Aufhebung des Paragraphen 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches, über Spargewinn und „Gutschreiben“ von Lohnbeträgen, Dispositionen der Arbeiter, über zu leistenden Schadenerlös und Aufhebung des Schadenshaftungsgegesetzes, Bereitstellung von Werkzeug durch die Arbeiter, das Verhalten der Arbeiter außerhalb des Betriebes, den Vertrai von „Geschäftsgeheimnissen“ usw. Oft haben die Vorschriften mit der „Ordnung im Betriebe“ nichts zu tun und sind schon aus dem Grunde unzulässig. Jedemfalls sollten die Arbeiter darauf sehen, daß alle die Bestimmungen, die nur eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Arbeiter bedeuten, endlich aufgehoben werden. Bei Streit darüber wird die Probe darauf zu machen, welche soziale Auffassung der Schlichtungsausschuss hat.

F. K.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Einen Schiedsspruch von prinzipieller Bedeutung fällt am 20. März der örtliche Schlichtungsausschuss Ludwigshafen unter Vorsitz des Herrn Rechtsrats Dr. Müller.

Der Fabrikarbeiterverband legte gegen die Firma Pure Oil Company wegen Entlassung eines Bürgers.

Der Mann war seit Oktober 1919 dr. Häufig gegen einen Wochenlohn von 111 M. bei 13 bis 14 stündiger Arbeitszeit. Durch Eingreifen des Fabrikarbeiterverbandes gelang es, die Angelegenheit so zu regeln, daß ein zweiter Bürgert eingestellt wurde und ein Stundenlohn von 3,90 M. bei 8 stündiger Arbeitszeit vereinbart wurde. Plötzlich kündigte die Firma dem Bürgert mit der Motivierung, wir können durch Engagierung der Bach- und Schleißgesellschaft monatlich 800 M. billiger davonkommen. Eine Einigung war nicht zu erzielen, trotzdem der Arbeiter bereit war, für 3 M. pro Stunde dieselbe Arbeit zu leisten, und so rief der Fabrikarbeiterverband den Schlichtungsausschuss an, der nach Anhörung beider Parteien und nach reiflicher Beratung folgendes Urteil fällte: Die beläugte Firma wird auf Grund des § 84 des Betriebsratgesetzes vom 20. Januar 1920 verurteilt, die Kündigung zurückzunehmen, da dieselbe als eine unmäßige, nicht unbedingt notwendige zu betrachten sei. Zu falle die Firma die Kündigung nicht zurücknimmt, wird sie verurteilt, dem Arbeiter gemäß § 87 des oben zitierten Gesetzes eine Entschädigung von 350 M. zu bezahlen. Es wurde da ein Fazit verdient von 8500 M. angenommen. Der Arbeiter war erst 6 Monate im Betriebe.

Unfälle.

In der Pulverbafabrik Winterholler in Stephanskirchen bei Rosenheim ereignete sich am 9. März ein heiterlicher Unglücksfall beim Entladen von Infanteriemunition, der bis heute noch unausgelöst ist. Zwei junge Menschen waren sofort tot, acht teils schwer, teils leicht verletzt. Von den Verletzten ist bis jetzt einer gestorben. Man fragt sich, wie es möglich war, daß beim Entladen von Infanterie-Munition eine so furchtbare Explosion, die einen Bon von circa 15 Meter Länge in einen Trümmerhaufen verwandelt, sich ereignen konnte. Wie zweimal auch gar nicht daran, daß von Seiten der Firma Winterholler darauf gebaut wurde, daß die nötigen Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden. Aber wo war der Explosionsstoff, der dieses Unglück herbeiführte, mein die Firma auf Befragen angibt, in dem Pulverbaf, in welches von Seiten der Arbeiter das aus den Patronen entleerte Pulver gefüllt wurde, und welches täglich dre- bis viermal entleert wurde, sei kein Pulver gewesen. Das Pulverbaf war in einem durch eine Zwischenwand mit Tür abgeschlossenen Raum. Es sind zwei Fragen aufzumerken, erstens: Gehört das Pulverbaf mit dem so leicht entzündlichen Schwarzpulver neben den Arbeitsraum mit durchgehender Tür? und zweitens: Werde das Pulverbaf auch zeitig entleert? Mögeln nur die Vorschriften laufen, wie sie wollen, aber dieser Vorfall zeigt den Beweis, daß wäre das Pulverbaf in einem weiter entlegenen, für sich abgeschlossenen Raum gewesen, dieses Unglück hätte in der Form niemals passieren können. Mag dieses Unglück eine Warnung für unsere Kollegen und Kolleginnen sein, daß nicht nur die Vorschriften eingehalten werden, sondern daß sie daraus bedacht sind, daß Mißstände beseitigt werden.

Papier-Industrie ***

Kaspers Rüsteten.

Nicht genug damit, daß die politische Einigkeit der Arbeiterschaft vertrümmert am Boden liegt, versuchen syndikalische Schwärmer auch noch die wirtschaftliche Geschlossenheit der Arbeiterschaft zu vernichten, die seit Jahrzehnten im Bahn- und Arbeitskampf bewährten Gewerbeorganisationen zu zerstören. Jede Zersplitterung der Arbeiterschaft auf wirtschaftlichen Gebiete fördert die Machtlosigkeit der Arbeiterschaft und stärkt das reaktionäre Unternehmertum, jede Schwächung der Arbeiterschaft auf wirtschaftlichen Gebieten bedeutet aber ein Verderben an Arbeiter und seiner Familie.

Wislam ist unsere Organisation von folgenden Zersplitterungsversuchen verschont geblieben. Einigen verängerten Maschinenvögern blieb es vorbehalten, den ersten Teil in die Einigkeit und Geschlossenheit der Papierarbeiterchaft zu treiben. Von Hagen i. W. aus wird unter der Papierarbeiterchaft ein Flugblatt folgender Inhalts verbreitet:

„An alle Papier-, Pappe-, Zellulosehersteller, Klei- und Reverbemaschinenführern“ ergeht der Ruf:

„Kollegen, organisiert euch im eigenen Verband! Tretet dem Papierarbeiterverband bei, der keinen Sitz in Hagen i. W. hat. Er ist der, für euch zuständige Verband, der eure Interessen wirklich sachgemäß vertreibt.“

Wir brauchen jeden Kollegen, wenn wir etwas erreichen wollen, der Reichsarbeitsrat hat uns gezeigt, daß man dem Maschinenvögern stand, nicht das Maschinenvögern seine Interessen selbst wahren, und das kann er nur, wenn er dem Papierarbeiterverband beitritt.

Mit seinem Vorwurf jagt der Vorsitz des Papierarbeiterverbandes, der Maschinenvögner Kasper in Hagen, in seinem Flugblatt, wie im Reichsrat die Organisationsleitung und die am Werkplatz beteiligten Kollegen für die Lage der Maschinenvögner kein Verständnis gezeigt haben. Wenn der Kollege Kasper Behauptungen aufstellt, so sollte er diese mindestens auch mit Belegen beweisen. Sachlich kann er das aber ebenso wenig, wie die angegebenen Kollegen Maschinenvögner, die auf den Leim dieses geschäftsmäßigen Stoffs getroffen sind.

Wie liegen die Verhältnisse im Werkstatt? Bis heute besteht als Reichstarbeitsvertrag, der die Arbeitsbedingungen, Urlaubstage, Entschädigungen für Überarbeiten, Sonn- und Feiertagsarbeiten usw. regelt. Alle diese Fragen, die im Gesamtarbeitsvertrag eine soziale Regelung erfahren haben, gelten für sämtliche Arbeiter der Papierarbeitsgewerbeindustrie. Für manchen Maschinenvögner bringt der Gesamtarbeitervertrag sogar noch den Vorteil, daß er jetzt weniger nach die Maschinenvögner bezahlt erhält, während er unter dem alten System in vielen Fällen Sonn- und Feiertag zahlend kam. Diese werden nun nicht mehr bezahlt, ohne dafür auch einen Pfennig Bezahlung zu erhalten. Die ehrlichen Maschinenvögner wollen auch keine Gewerkschaft im Betriebe gebrauchen haben. Zum guten Glück der Kollegen Maschinenvögner steht klar, die Zahl der ehrlichen Kollegen in der Abgeordnetenversammlung ist recht zu machen, ist eine Sammlung, die auf der neuen Maschinenvögnerverband nicht fertig bringt.

seltener. Da muß nun doch einmal die Frage aufgeworfen werden, ob das Mithaben der Frau noch nötig ist. Diese Frage ist heute mehr denn je zu beantworten. Der angestrengte Tätigkeitsdienst der Gewerkschaften will es nicht gelingen, in dieser Zeit so ausnahmslose Löhne zu erzielen, daß es dem Manne möglich ist, allein den Unterhalt der Familie zu bestreuen. Senn, ergebene Auflassung in Kleidungsstücken oder Wirtschaftsgegenständen gemacht werden müßt — und diese Normenbildung trifft, um einen Überblick in den Kriegsjahren alles aufgeraut worden ist — so gehört davon jetzt ein neues Kapital, das nun wohl überall die Frauen beschaffen müssen. Und sie tun dies längst, indem sie in den vorgenannten Berufen als Heim- oder Dienstleistung tätig sind und zumeist in diesen beiden Berufsklassen als Lohnarbeiterinnen auftreten. Sie dran, die nur irgendwie verstehen, die Räder zu drehen, übernehmen Dienstleistungen und die besten Tatsachen zu bestreiten. Diese Tatsache wird auf dem Gebiete der Lohnbewegungen mit der Zeit zu ganz ungünstigen Zuständen führen. Da wäre den Gewerkschaften zu empfehlen, dahin zu wirken, daß Frauen überhaupt in den Betrieben nur 8 Stunden und zu tariflichen Löhnen arbeiten.

Es war nun ganz richtig, daß man Frauen aus den Betrieben wieder herausbrachte, in denen sie Männerarbeit verrichteten, aber als ganz bescheidet zu bezeichnen ist es, Frauen aus den Betrieben hinauszutreiben, die nur für weibliche Arbeiterschaft in Frage kommen, weil deren Männer erwerbstätig sind.

Die oben angeführten Gründe sind für die Fragenberufe von so weittragender Bedeutung, daß man sich innerhalb des Arbeiterschaftsdoch einmal mit der Frage beschäftigen sollte. Es gibt im Betrieb, in denen Beschlüsse bestehen, daß Männer, denen Frauen im Betriebe tätig sind, dieselben veranlassen müssen, die Arbeit aufzugeben, oder aber sie gehen ihrer Arbeit selbst verantw. Es die oben angegebenen Verhältnisse zuwenden, ist ein solcher Belehrung geradezu als ein Pfus zu bezeichnen und ist so schnell wie möglich aufzuhören. Tritt ein Arbeitsmangel ein, so muß bei Entlassungen der Betriebsrat selbstdverständlich dahinwirken, daß diese Frauen immer zuerst zur Entlassung kommen. Zur Zeit liegt es im Interesse der weiblichen Arbeiterschaft, lieber die Frauen 8 Stunden im Betriebe zu tariflichen Löhnen zu wissen, als bei 12- und 14stündiger Heimarbeit, wo sie zur Lohnarbeiterin wird.

Eine Röder, Berlin.

Jahresbericht des Gau 9 (Nürnberg).

Das Jahr 1919 zeichnet sich vor allen seinen Vorgängern aus durch überreiche Arbeit einerseits und durch bisher nie dagewesene Erfolge auf organisatorischem und technischem Gebiet andererseits. Die wirtschaftlichen Verhältnisse führten uns von allen Seiten eine große Zahl von Mitgliedern und eine fast noch größere Zahl von Gefüchten und Anträgen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu. Die Arbeitsüberhebung, besonders in der ersten Hälfte des Jahres, war derart groß, daß nicht allen Bünzchen aus den Reihen der Kollegenchaft Rechnung getragen werden konnte. Erklärt wurde die Tätigkeit des Gauleiters durch die beispiellos traumigen Verhältnisse und die damals recht häufig vorkommende politische Auffassung. Während wir früher in der Lage waren, an einem Tage zwei, vielleicht auch drei Bahnhöfen zu besuchen, brauchten wir heute ungefähr oft zwei Tage, um eine Bahnhofszelle nur zu erreichen. Das es der Gauleitung trotzdem möglich war, mit den Arbeiten einigermaßen auf dem laufenden zu bleiben, ist vor allem der weitgehenden Unterstützung zu danken, die wir bei unseren Kollegen, insbesondere bei den Angestellten der Bahnhöfe Nürnberg, gefunden haben. Auch die Tätigkeit der einzelnen Ortsverwaltungen war eine weit anstrengendere und deshalb auch erheblichere als in früheren Jahren. Wir wollen deshalb nicht unterlassen, all unseren Mitarbeitern auch an dieser Stelle unser Dank für ihre aufopfernde Tätigkeit auszusprechen und sie um ihre fernere Mitarbeit zu ersuchen.

Die organisatorische Struktur des Gau 9 hat sich in diesem Jahre wenig geändert. Wohl wurde an den Gauvorstand eine große Zahl von Wünschen um Gründung neuer Bahnhöfe geleitet, gebildet wurden solche nur in 7 Fällen. Alle anderen neu entstandenen Ortsgruppen wurden schon bestehenden älteren Bahnhöfen angegliedert. Dieses Vorgehen brachte zwar den Ortsverwaltungen eine Menge von Mehrarbeit, hatte aber auf der anderen Seite den Vorteil, daß der gewerkschaftliche Gedanke und die Kenntnis der Ausgaben der gewerkschaftlichen Organisation weit rascher bei den neuen Mitgliedern Fuß fasst, als wenn sie ganz auf sich selbst gestellt und ohne Anleitung der bisherigen Gewerkschaftspraktiker sich zu wissenden Verbandsmitgliedern entwickeln müßten. Auf diese Richtlinien des Gauvorstandes ist es wohl auch zurückzuführen, daß die Führung der Postgeschäfte in allen Bahnhöfen des Gau 9 eine gute genannt werden kann. Die Zusammenarbeit der Gauleitung mit den Bahnhöfen und dem Hauptvorstand hat zu nennenswerten Etagen in einem Falle Veranlassung gegeben.

Auf dem Hauptgebiet der gewerkschaftlichen Organisation, der wirtschaftlichen Besserstellung der Mitglieder, ist in unserem Gau das Mögliche geleistet worden. Die Gauleitung war sich von vornherein darüber klar, daß es unmöglich sein würde, die dringend notwendige Anpassung der Löhne an den Wirtschaftsmarkt betriebsweise zu regeln, und hat sich deshalb schon im Anfang des Jahres bemüht, durch Bezirks- oder Landesverträge eine einheitliche Regelung herbeizuführen. Diese Streitungen wurden durch den Abschluß von Reichsverträgen, die vom Hauptvorstand getägt wurden, wesentlich gefördert. Aus diesen Vereinigungen heraus ergab sich auch eine weitgehende Zusammenarbeit zwischen den Gauen Nürnberg und München, die sich in allen Fällen ohne irgendwelche Schwierigkeiten erledigen ließ. Landesverträge wurden abgeschlossen für die bayerische Tonindustrie, einschließlich der Ziegelindustrie, für die bayerische Kalindustrie, die bayerische Speckstein- und Steatitindustrie, die bayerischen Kreidewerke. Bezirksverträge für Nordbayern bestehen für Zementwaren- und Kunsteinsfabriken, Gipswerke und für die Edelputzindustrie. Landeslohnabschlüsse im Rahmen bestehender Reichsverträge wurden abgeschlossen für die bayerische Papierindustrie, für die chemische Industrie Bayerns und für die Seifenindustrie.

Viele Verhandlungen zum Abschluß eines Landesvertrages für die Kaolinwerke haben zu einem Ergebnis bis heute noch nicht geführt. Durch diese Verträge, die zum Teil für rechtsverbindlich erklärt sind, wurde erreicht, daß auch für weit in der Provinz liegende Betriebe die Löhne einheitlich geregelt wurden. Des weiteren war es uns möglich, die Lohnsätze in allen zuständigen Industrien auf eine annähernd gleiche Basis zu bringen, so daß die früheren großen Lohnunterschiede heute nicht mehr vorhanden sind.

Rein zahlenmäßig könnte unsere Organisation mit den erreichten Erfolgen wohl zufrieden sein. Es gibt heute in unserem Gau nur noch einige Betriebe, die für volkshärtige Arbeiter weniger als 2,50 M. Stundenlohn bezahlen. Zu Anfang des Jahres betrug derselbe zwischen 60 % und 1 M. Wenn man den Lohn dagegen von der roten Seite betrachtet, d. h. seine Haftstrafe in Ansatz bringt, so muß ausgesprochen werden, daß trotz aller Bemühungen und trotz der zahlreichen Erhöhung der Löhne eine wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiterschaft nicht eingetreten ist. Es ist im Gegenteil richtig, daß die Arbeiterschaft in der Kriegszeit mit 40 % Stundenlohn wirtschaftlich leistungsfähiger war als heute mit einem solchen von 3 M. Es wäre deshalb auch ein müßiges Spiel mit Zahlen, wollte man all das Ereignis in Hunderttausenden oder Millionen von M. zum Ausdruck bringen. Aber ja, aber mit Multiplikationen beschäftigt, der Lohn für folgendes Beispiel selbst anzuschreiben: Unsere Mitgliederzahl beträgt heute rund 18 000; die Lohnverhöhung pro Stunde beträgt, unter Einregung der Frauen und Jugendlichen durchschnittlich 1 M. Wenn man für den einzelnen Arbeiter 2000 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde legt, so ergäbe sich hieraus eine Summe von 36 Millionen M. Dazu kommt, daß vor Abschaffung des Vertrags in allen Industrien eine Lohnverhöhung von 50 Prozent gefordert und größtenteils auch erreicht wurde.

Die Arbeiterschaft ist in allen Betrieben die gesetzliche zuständige. Es muß aber hergehoben werden, daß es nicht an Befriedungen gesieht hat, diese zuständige Arbeiterschaft durch irgendwelche Exzesse zu umgehen. Insbesondere waren es die sogenannten Sanitätsindustrien, die unter den bekannten Bedingungen die Klimasäulen und Demobilisationsstellen mit solchen Gefechten bombardiert haben. Diese wurden uns in allen Fällen zur Segregation zugelassen. Unsere Gegengesetze vom technischen und sozialen Standpunkt aus kritisiert ablehnen.

Den diesbezüglichen Unternehmungen war ein Erfolg in seinem Falle beigebracht. Es muß aber an dieser Stelle ausgesagt werden, daß auch nicht alle Verbandsmitglieder überzeugte Anhänger des Arbeiterschaftsvertrags waren und daß in vielen Fällen ohne Motivierung bestimmt wurden, trocken und launisch von Arbeitsschülern die Strafen befolgten.

Über die Zahlung des Gauvorstandes im einzelnen gibt die tabellarische Zusammenstellung im Schluß-Ausführ. Der Gauvorstand ist an dieser Stelle nur das der Gauvorstand durch den in diesem Jahr am soviel ungern betreffenden Kohlemangel und die Belastigung in der Kohlenbereitstellung für die zuständigen Industrien eine starke Arbeitsbelastung erlangt ist. Da es natürgemäß nicht möglich war, die Bünde nach Kohlenbereitstellung zu erfüllen, so war dieser Teil unserer Tätigkeit wohl der unbeständige.

Bei Erledigung der sozialen Arbeiten wurde am 1. April 1919 gründlich Sack als Schiedsgericht angestellt. Dies weiteren wurde am September der Kollege Sönnaus, der bis dahin die Geschäftsführerstelle in Schweinfurt vertrat, als Mitarbeiter in den Gauvorstand berufen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß, wenn nicht durch die für überzählige Teuerung alle Lohnverhöhung überholt waren, schon bevor sie in Wirklichkeit treten, wir mit den Erfolgen des verlorenen Jahres sehr zufrieden sein könnten.

Jahresbericht des Gau 11 (Stuttgart).

Es ist ausgeschlossen, all das, was innerhalb des letzten Jahres im Gau 11 des Verbandes vor sich ging, auch als einigermaßen in einem gerechte festzuhalten. Die Veränderung der gesamten Verhältnisse war eine so vielseitige, die Entwicklung so überstürzend und die dadurch verursachte Arbeit eine so intensiv, daß schon ein Buch geschrieben werden müßte, um einen umfassenden Überblick zu geben. Deshalb nur das Wichtigste.

Zunächst die Agitation und die Mitgliederbewegung. Von einer Agitation wie früher kommt keine Rede mehr sein, es war dies auch nicht notwendig. Die Kollegen und Kolleginnen traten in Scharn ohne Aufforderung dem Verbande zu. Es war ganz unmöglich, allen Aufforderungen zu Versammlungen und zur Gründung von Bahnhöfen persönlich Rechnung zu tragen. In den meisten Fällen konnte bloß das Material gefunden werden mit der Aufforderung, mit den jeweiligen Kräften am Ort sich einzurichten. Die Zahl der Mitglieder wie die der Bahnhöfe vermehrte sich sprunghaft. Am Schluß des Quartals 1918 hatten wir 9828 Mitglieder, 1. Quartal 1919 20 000, 2. Quartal 1919 26 742, 3. Quartal 1919 27 273, 4. Quartal 1919 27 861 Mitglieder.

Die Zahl der Bahnhöfe stieg von 27 im 4. Quartal 1918 auf 51 im 4. Quartal 1919. Eingegangen sind zwei Bahnhöfe, Mössingen und Heubach.

Besonders gut haben sich entwickelt die Bahnhöfe Freiburg von 137 auf 1200, Heilbronn von 1157 auf 5266, Karlsruhe von 193 auf 3165, Alsfeld von 153 auf 1183, Stuttgart von 1252 auf 4446, Ulm von 57 auf 464 Mitglieder. Die Geschäftsführerstellen in Göppingen und Singen, die während des Krieges aufgehoben werden mußten, wurden bereits im 1. Quartal 1919 wieder bestellt. Für das Oberberggebiet, das mit wenigen Ausnahmen chemische Großindustrie hat, wurde im Juni in der Person des Kollegen Straßer ein Bezirksleiter angestellt. Die dortigen Bahnhöfe trugen durch laufende Beiträge zu den Kosten entsprechend bei. In Esslingen werden die Geschäfte der Bahnhöfe durch den Kartellselbstarbeiter, unseren Kollegen Sauter, erledigt, für Freiburg wurde eine Geschäftsstelle neu errichtet. Im allgemeinen waren allerdings die Kollegen recht ruhig, um auch den letzten Mann noch in die Organisation zu bringen.

Es ist jetzt nicht mehr nötig, auf die eine oder andere Industrie besonders zu sprechen zu kommen, wie dies früher vielfach geschehen mußte, weil jede Industrie von der Organisation erfaßt ist. Wenn in den uns zuständigen Betrieben Nichtorganisierte noch vorhanden sind, so sind dies nur solche, die auch jetzt noch, wie früher, wohl alle Rechte für sich beanspruchen, aber keine Pflichten kennen.

Die Befürchtung, die am Anfang des Jahres auftrat, daß der Beitrag der Mitglieder bald wieder in sein Gegenteil umgedreht würde, hat sich als irrig erwiesen; es kann jetzt gesagt werden, daß die Organisation bis auf wenige Rechte auch innerhalb der Fabrikarbeiter selbst, was aus dem bedeutend geringeren Bechel der Mitglieder gegen früher wohl zu erkennen ist. Wäre nicht durch den chronischen Kohlemangel, wie er besonders in Württemberg sich zeigt, die Beschäftigungsmöglichkeit eine so grundschlecht, mit einem Ausscheiden von Mitgliedern wäre kaum zu rechnen. Der Hauptanteil der ausscheidenden Mitglieder kommt bei den Arbeitern der austretenden Mitglieder wesentlich größer. Der Wechsel betrug 1919:

	Zugang	Abgang	Darunter Austritte
1. Quartal	13 740	3102	2241
2. Quartal	8 728	2701	1399
3. Quartal	5 307	4582	1586
4. Quartal	4589	3429	1648
Fürsamt	32 364	13 814	6874

Die eingetretenen und wegen Beitragstresen gestrichenen Mitglieder machen 21 Prozent des Zugangs aus.

Groß ist auch die Zahl der zu anderen Verbänden übergetretenen Mitglieder. Zu einem großen Teil liegt der Grund darin, daß durch das Schaffen von Kollektivverträgen für ganze Industrien die „betriebsfremden“ Mitglieder zu dem zuständigen Verbande übertraten, so z. B. in Heidenheim allein über 1300 Mitglieder zum Zigarrenarbeiterverband. Heilbronn hatte im 2. Quartal 418, Esslingen im 3. Quartal 322, Schorndorf 350 Übertritte zu verzeichnen. Insgesamt sind 1919 zu anderen Verbänden übergetreten 4918 Mitglieder. Diese Zahlen zeigen, welche Vorarbeit wir für andere Verbände immer geleistet haben, und werden hoffentlich dazu Anlaß geben, daß in einem nicht zuständigen Betriebe Agitation betrieben wird. Obwohl nun aber auch noch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß verschiedene zuständige Organisationen Betriebe aus unserem Gebiet besetzt haben. Hier ist der Anspruch ohne Rücksicht geltend zu machen.

Früher wurde uns der Vorwurf von den anderen Gewerkschaften gemacht, daß wir Mitglieder hätten, wo wir nicht zuständig wären; jetzt steht es aber so, daß wir allen Grund haben, uns zu beschwören, denn eine ganze Reihe von Organisationen versucht in den uns zuständigen Gebieten Mitglieder zu werben. Besonders bei Verhandlungen gegen die Beobachtung, daß alle möglichen Organisationen sich dort, wo wir in Frage kommen, beteiligen wollen, aber umgekehrt durch die gelernten Berufe keine Vertretung der Fabrikarbeiter.

Die Versammlungstätigkeit war eine recht rege, obwohl durch die im Herbst erfolgte Stilllegung des Verkehrs auf zehn Tage fast jede Aufenthaltsmöglichkeit in dieser Zeit unterbunden war. Auch die Sammlungen des Personentriebs an Sonntagen war recht hinderlich. Soll am Sonntag jetzt eine Versammlung stattfinden, und es ist nicht möglich, schon am Sonnabend eine Tätigkeit in der Nähe anzutreffen, so gehen zwei Tage drauf wegen einer Verfassung. Nicht selten kann es vor, daß Sonntags stundenlange Diskussionen zurückgelegt werden müssen. Jemand welche Tropfpanzer hat es mir ganz selten gegeben, die 100-Stunden-Woche war die normale Arbeitszeit.

Es wurden abgehalten:

	durch den Gauvorstand	durch Beauftragte
Lebensmittelversammlungen	3	7
Mitgliederversammlungen	21	6
Betriebsversammlungen	136	90
Sitzungen im Gauvorstand	10	
Sitzungen mit Ortsverwaltungen	15	
Sitzungen mit Vertreternsleuten	13	
Sitzungen mit anderen Organisationen	5	
Revisions	15	5
Beteiligung bei Lohnbewegungen	127	14
verschiedene auswärtige Tätigkeiten	67	35
Summen	412	157

In einer Reihe von Fällen wurde die Verhandlung und die Beziehungsversammlung so eilig, daß man nicht unter der Last der Arbeit zusammenbrach. Ganz besonders niederrückend war es, daß man nicht eine Stunde fürs Leben — außer um den Tag — im den Tag zu lassen. Eine Mitarbeit an unserem Verbandsorgan, durch Einsendung wichtiger Berichte u. dergl. nicht wegen Mangel an Zeit völlig unterbleiben. Leider scheitert dies auch im laufenden Jahr nicht besser zu werden. Der Arbeitseinsatz war dann auch ein recht großer, und man braucht sich im letzten Jahre nicht zu wundern, wenn sich so wenig Kollegen an den ausgesetzten Stellen melden. Dies ist auch leicht begreiflich. Die Kollegen, die sich zu Gewerkschaftsvereinen eignen, sind meistens schon in Arbeitsplätzen, wo sie sich gut stellen, und haben keine Freizeit, freiwillig vom Regen in die „Kasse“ zu gehen. Die neue Zeit hat nicht nur eine um das Werkstage vermehrte gewerkschaftliche Arbeit gebracht, sondern vieles, was man selber nicht kannte, kam noch hinzu. Das Kapitel der Überprüfung gewerkschaftlicher Arbeit durch unsere Kollegen soll hier übergangen werden; es muß sehr stark ausfallen in seinem Umfang, und der Inhalt würde nicht so erheblich sein.

„Von hewewe zu jen“. Die vorläufige Tätigkeit brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die Vorbereitung der Vorbereitung brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die Vorbereitung der Vorbereitung brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die Vorbereitung der Vorbereitung brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die Vorbereitung der Vorbereitung brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die Vorbereitung der Vorbereitung brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die Vorbereitung der Vorbereitung brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die Vorbereitung der Vorbereitung brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die Vorbereitung der Vorbereitung brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die Vorbereitung der Vorbereitung brachte es mit sich, daß die Zahl der geübten Verbandsperioden weit übertragen. Wir haben uns Mühe gegeben, auch die Vorbereitung der Vorbereitung als zeitlich zu bezeichnen.

Die

